Allgemeine Einkaufsbedingungen
der FIPP Handelsmarken GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Einkäufe FIPP Handelsmarken GmbH & Co. KG, Viktoriaallee 1, 22143 Hamburg im Folgenden kurz „FIPP“ genannt, soweit nicht die Vertragsparteien im Einzelfall schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

1.2. Eine Abänderung dieser AEB, insbesondere hinsichtlich des Schriftformerfordernisses, ist nur durch schriftliche Bestätigung der FIPP möglich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers sind für FIPP nur dann verbindlich, wenn diese von FIPP gesondert schriftlich anerkannt wurden. Eine stillschweigende Zustimmung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers durch FIPP ist ausdrücklich ausgeschlossen. Einkaufsrepräsentanten von FIPP sind nicht berechtigt Zusagen zu machen, die diese AEB abändern, ergänzen oder diesen widersprechen, außer diese werden durch FIPP schriftlich bestätigt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebote des Verkäufers gelten als für FIPP kostenlos erstellt und als zumindest sechs Wochen ab Zugang bei FIPP für den Verkäufer bindend. Die Annahme eines Angebots durch FIPP ist rechtzeitig, wenn sie vor Ablauf der vorstehenden oder einer im Einzelfall anders vereinbarten Frist abgeschickt wird.

2.2. Der Verkäufer hat einer Bestellung innerhalb von einer Woche ab Erhalt derselben schriftlich zu widersprechen. Der Vertrag kommt in der Form und mit dem Inhalt der Bestellung/Angebotsannahme durch FIPP zustande, falls der Verkäufer einer Bestellung nicht innerhalb von einer Woche nach deren Erhalt schriftlich widerspricht. Liefert der Verkäufer auf die Bestellung entsprechend, so gilt dies als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.

2.3. Mitarbeiter oder Vertreter des Verkäufers, die mit FIPP ein Angebot verhandeln oder ein Angebot an FIPP abgeben oder eine Bestellung abwickeln, gelten unbeschadet ihrer tatsächlichen handelsrechtlichen Vertretungsbefugnis FIPP gegenüber als berechtigt, den Verkäufer rechtswirksam zu vertreten und Verpflichtungen für den Verkäufer rechtswirksam einzugehen, sofern der Verkäufer FIPP gegenüber nichts anderes schriftlich bekannt gegeben hat.

3. Gefahrenübergang

3.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die Ware als „frei Verwendungsstelle“ verkauft. Der Versand erfolgt daher auf Risiko und Kosten des Verkäufers, der für eine angemessene Versicherung selbst zu sorgen hat.

3.2. FIPP behält sich allerdings die Spezifizierung der Versandart und die Auswahl des Spediteurs bzw. Frachtführers vor, ohne dass dies den vereinbarten Preis oder den Gefahrenübergang beeinflußt, außer der Verkäufer hat rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen widersprochen. Besteht FIPP ohne ausreichende Begründung auf ihre Spezifikation bzw. Auswahl, gehen dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten von FIPP.

3.3. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

4. Lieferung

4.1. Lieferfristen und Lieferzeitpläne sind genau einzuhalten. Ohne ausdrückliche Zustimmung von FIPP ist der Verkäufer nicht berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Im Falle einer Rahmenbestellung (Budgetmenge/Jahr) obliegt es, mangels anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall, FIPP nach freiem Ermessen, die einzelnen Teilmengen abzurufen.

4.2 Verzögert sich die Lieferung durch einen in der Sphäre des Verkäufers liegenden Umstand, so kann FIPP ohne Nachweis eine Schadenspauschale von 1 % des (ohne USt. zu ermittelnden) Bestellwertes der Fehlmenge für jeden begonnenen Tag des Lieferverzugs bis zum Tag der Lieferung oder bis zum Tag des Wirksamwerdens eines Vertragsrücktritts, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 % des (ohne USt. zu ermittelnden) Bestellwertes der Fehlmenge - ggf. zuzüglich gesetzlicher USt. - verlangen. Einer ausdrücklichen Rüge einer Verspätung durch FIPP bedarf es nicht. Die Entgegennahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht von FIPP auf irgendwelche ihr zustehenden Rechte; die Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlusszahlung aus dem Vertrag geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Weist der Verkäufer nach, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.

4.3 Die bei Rahmenverträgen vereinbarten Liefertermine gelten als „fix“ vereinbart, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder schriftlich von FIPP bestätigt wurde.

4.4 FIPP kann im Falle eines Lieferverzugs entweder Erfüllung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen, auf die Betriebserfordernisse von FIPP Rücksicht nehmenden Nachfrist zum Zwecke der nachträglichen Erfüllung erklären. Der Rücktritt kann nach alleinigem Ermessen von FIPP auch nur hinsichtlich eines Teils des Vertrags (z. B. Rahmenverträgen hinsichtlich einzelner Teillieferungen) erklärt werden. In diesen Fällen ist der Verkäufer (zusätzlich zu verwirkten Vertragsstrafen) verpflichtet, FIPP jeden dadurch entstandenen direkten oder indirekten Schaden, insbesondere die Kosten eines Deckungsgeschäftes, zu ersetzen. Bei einem notwendigen Deckungsgeschäft hat die Aufrechterhaltung der Produktion von FIPP in der von FIPP vorgesehenen bzw. geplanten Art und Weise jedenfalls Vorrang vor dem Interesse des Verkäufers an einem möglichst kostengünstigen Deckungsgeschäft. Im Falle eines entschuldbaren Lieferverzuges steht FIPP dennoch ein Rücktrittsrecht zu, wobei die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden.

4.5 Wird über den Verkäufer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgewiesen, oder unternimmt der Verkäufer den Versuch eines außergerichtlichen Vergleichs, ist FIPP berechtigt, hinsichtlich jedes noch nicht zur Gänze erfüllten Vertrags den (Teil-) Rücktritt zu erklären, wobei dem Verkäufer eine angemessene Frist (längstens 30 Tage) zu gewähren ist, um allenfalls bereits in Produktion befindliche Ware auszuliefern.

4.6 Bei wiederholtem Lieferverzug kann FIPP nach vorheriger Abmahnung, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung kündigen.

4.7 Sind Lieferverzögerungen absehbar, so hat der Verkäufer FIPP unverzüglich zu benachrichtigen. Die Rechte von FIPP im Falle des Lieferverzuges werden von der Benachrichtigung nicht berührt.

5. Einhaltung von Sozialstandards

5.1 FIPP ist Mitglied der amfori BSCI (Business Social Compliance Initiative). Dieser Verhaltenskodex beruht auf der UN-Deklaration der Menschenrechte, den grundlegenden Arbeitsrechten der ILO und den UN-Konventionen zu Kinderrechten und der Abschaffung jeglicher Diskriminierung. Die BSCI sind abrufbar unter www.amfori.org und werden von dem Verkäufer auch für ihn als verbindlich anerkannt. Zugleich verpflichtet sich der Verkäufer, die Einhaltung der BSCI in der gesamten Lieferkette sicher zu stellen.

5.2 Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird FIPP dies dem Verkäufer innerhalb von einem Monat schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für FIPP unzumutbar macht, kann FIPP den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn dies bei der Nachfristsetzung angedroht wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung gemäß § 314 Abs. 2 Satz 3 BGB bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

6. Preise und Zahlung

6.1. Die im Angebot oder in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, die unter allen Umständen unveränderlich sind. Abweichungen von diesem Grundsatz gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von FIPP.

6.2 Eine Verpackung ist im Kaufpreis berücksichtigt und ist vom Verkäufer auf seine Kosten zurückzunehmen. FIPP kann nach eigener Entscheidung stattdessen die Verpackung anders verwenden.

6.3 Rechnungen sind frühestens am Tag der Lieferung/Leistung der von FIPP angegebenen Verwendungsstelle auszustellen. Vorher übersandte oder ausgestellte Rechnungen gelten am Tag der Ablieferung ausgestellt. Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab vorstehend definiertem Rechnungsdatum netto Kasse. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ist FIPP zu einem Skonto von 3 % berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt ferner erst dann, wenn FIPP eine vollständige, dem Kaufvertrag nach korrekte Rechnung erhält, die mit mindestens einer Kopie und den vollständigen Bestelldaten von FIPP versehen ist.

6.4 Werden Zahlungen oder vereinbarte Teilzahlungen einmal nicht fristgerecht geleistet, hat der Verkäufer FIPP darauf schriftlich, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, aufmerksam zu machen, ohne dass dadurch, im Falle von Teilzahlungen, bereits die Fälligkeit des gesamten Betrages eintritt, oder dass der Verkäufer zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Mahn- oder Bearbeitungsgebühren dürfen nicht erhoben werden.

6.5 Ohne ausdrückliche Zustimmung von FIPP dürfen Forderungen gegen FIPP nicht an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Bis zu einer schriftlichen Zustimmung zu einer Forderungsabtretung können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung immer an den Verkäufer geleistet werden, unbeschadet anderer Mitteilungen. Von FIPP allenfalls abgegebene Saldenbestätigungen gelten als nur informationshalber gegeben, ohne jede rechtliche Wirkung für FIPP, insbesondere ohne Wirkung eines Anerkenntnisses.

6.6 FIPP ist jederzeit berechtigt, auch im Falle einer Zustimmung zu einer Forderungsabtretung, gegen Forderungen des Verkäufers mit Gegenforderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung aufzurechnen, z. B. mit Forderungen im Zusammenhang mit Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber FIPP.

7. Spezifikationen, Rückverfolgbarkeit und Geheimhaltung

7.1 In der Bestellung bzw. im Angebot enthaltene Mengen- und Qualitätsangaben sowie sonstige Spezifikationen sind genau einzuhalten. Eventuell zu tolerierende Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden; dies gilt auch dann, wenn eine andere Branchenübung besteht.

7.2 Der Verkäufer hat die von ihm zu liefernden Waren mit einem Rückverfolgbarkeitscode auszustatten, so dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

7.3 Alle dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer Angebotsstellung oder einer Bestellung bekanntgemachten Informationen betreffend FIPP sind vertraulich zu behandeln.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt die Gewährleistungsfrist für die gelieferte Ware 24 Monate ab Lieferung. Der Verkäufer haftet unbegrenzt auch für indirekte Schäden, die durch mangelhafte Lieferung entstehen. Dieses gilt insbesondere auch für die bei einer eventuellen Rückrufaktion entstehenden Kosten.

8.2 FIPP wird die Ware bei Übernahme prüfen und Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Übernahme, schriftlich rügen. Voraussetzung ist, dass die Lieferung fristgerecht erfolgt. Bei nicht fristgerechten Lieferungen erfolgt die Prüfung innerhalb angemessener Frist, unter Berücksichtigung des Erfordernisses des Betriebs von FIPP. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass eine Prüfung nur stichprobenweise erfolgt. FIPP steht es demnach frei, ohne Rechtsverlust, Mängel, die bei einer Stichprobe unentdeckt blieben, zu einem späteren Zeitpunkt, aber innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung des Mangels, zu rügen. Im Falle eines Mangels stehen FIPP alle im Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfe zu. FIPP muss auf keinen Fall mehr als einen Mangelbehebungsversuch dulden. Alle Kosten für Untersuchungen zur Feststellung eines Mangels sind, wenn tatsächlich das Vorliegen eines Mangels festgestellt wird, vom Verkäufer zu tragen bzw. FIPP zu ersetzen.

8.3 Wird FIPP wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Verkäufer FIPP von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

9.1 Für sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, unterwirft sich der Verkäufer der ausschließlichen Zuständigkeit des für den Sitz von FIPP zuständigen Gerichts. FIPP steht es frei, den Verkäufer auch vor einem anderen Gericht zu verklagen.

9.2 Die Verträge unterliegen ausschließlich deutschem materiellen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Liefer-/Leistungsort.

Stand: Juli 2023